



Hausordnung für die Seglerheime des UYCA's

Stand 1963

In Ergänzung zu den bestehenden Mietverträgen werden folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

1. Das enge Zusammenwohnen in wenig schalldichten Räumen erfordert hinsichtlich der Lärmentwicklung eine möglichst weitgehende Rücksichtnahme aller. Demgemäß sind lärmverursachende Reinigungsarbeiten, wie Teppichklopfen, Staubsaugerbedienen usw. auf die Vormittagsstunden der Wochentage von 9-11 Uhr zu beschränken. Das gleiche gilt für lärmverursachende Reparaturen und andere Arbeiten. Auch das Begehen der Gänge soll möglichst rücksichtsvoll vor sich gehen.
2. Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr früh; sie ist strikte einzuhalten, insbesondere ist lautes Reden und Singen zu unterlassen, desgleichen Radiospielen und Musizieren. Gesellschaftsräume stehen im Clubhaus auch in den Nachtstunden zur Verfügung.
3. Auch übermäßige und unnötige Lärmentwicklung durch motorisierte Fahrzeuge ist zu vermeiden.
4. Die Duschräume und WC müssen reingehalten werden und dürfen in dieselben keine Fetzen, Knochen, Abfälle und Kehrrecht geworfen werden. Für Beseitigung von Abfällen und Kehrrecht sind die bereitstehenden Coloniakübel zu benützen.
5. Die Verschwendung von Wasser ist verboten. Mit Rücksicht auf den beschränkten Inhalt der Warmwasserspeicher ist eine rücksichtsvolle Benützung der Warmwasserduschen gebotene Pflicht. Zwei halbe Umdrehungen des Mischhahnes ergeben die übliche Warmwassertemperatur. Unnötiges fließen lassen des Warmwassers ist jedenfalls zu vermeiden.
6. Das willkürliche Anbringen von Schildern und Anzeigen am Haus oder in den Gängen ist nicht statthaft.
7. Das Aufhängen von Kleidern und Wäschestücken auf den Terrassenbrüstungen sowie auf von den Vorplätzen sichtbaren Aufhänge-Vorrichtungen und auf den Gängen ist untersagt.
8. Für das Verhalten der Kinder sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Sie haben für das entsprechende Verhalten der Kinder zu sorgen.
9. Das Halten von Haustieren ist nur insoweit gestattet, als durch diese keinerlei Belästigung der Mitbewohner erfolgt.
10. Im Hinblick darauf, dass es sich um ein Heim von Clubmitgliedern, die schon satzungsgemäß zu gegenseitigem kollegialem Verhalten verpflichtet sind, handelt, wird erwartet, dass es die Bewohner der Seglerheime durch gegenseitige Vereinbarungen nicht zu Unstimmigkeiten kommen lassen. Sollte dies trotzdem nicht gelingen, so ist die Intervention des vom Vorstand hierfür eingesetzten Clubmitgliedes zu verlangen.